

BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 643/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Ehefrau Sonja Sophie W. [REDACTED] geb. B. [REDACTED]
[REDACTED] Road Apt. 2, L. [REDACTED] Calif./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Bezlagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheide, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 24. Mai 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 15. Juni 1966 wird auf Kosten der Klägerin verworfen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

10.

- 3 -

am 24. Februar 1967 eingegangenen Schriftsatzes vom 23. Februar 1967 die Beschwerde begründet und angezeigt, daß sie die Beschwerdeführerin vertreten. Mit Schreiben vom 7. März 1967 hat der Vorsitzende des erkennenden Senats die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin darauf hingewiesen, daß Beizenken gegen die Zulässigkeit der Beschwerde bestünden. Diese haben daraufhin am 28. April 1967 um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist gebeten.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann der Klägerin nach § 209 BGB, §§ 232, 233 ZPO nicht erteilt werden. Denn es ist nicht dargetan, daß sie durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert worden ist. Die Klägerin ist in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Celle durch Rechtsanwalt Herbert P. in M. vertreten worden. Er war verpflichtet, der Klägerin von dem Urteil des Oberlandesgerichts Kenntnis zu geben und sie darüber zu belehren, welche Rechtsmittel sie gegen dieses Urteil einlegen konnte und in welcher Weise das zu geschehen habe. Es ist nicht ersichtlich, ob Rechtsanwalt P. die Klägerin in dieser Weise belehrt hat. Sollte das nicht geschehen sein und sollte es darauf zurückzuführen sein, daß die Klägerin die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht fristgerecht durch einen hierzu befähigten Anwalt hat einlegen lassen, dann würde die Versäumnung der Frist auf einem Verschulden des Rechtsanwalts P. beruhen. Dieses Verschulden müßte die Klägerin sich nach § 232 ZPOzurechnen lassen, so daß ihr in diesem Falle deswegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden könnte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Sollte aber Rechtsanwalt Piene die Klägerin ordnungsgemäß beraten haben, dann ist nicht dargetan, daß die Klägerin ohne ihr Verschulden daran gehindert war, diesen Rat entsprechend ordnungs- und fristgemäß die sofortige Beschwerde einzulegen. Es genügt nicht, daß sie sich bemüht hat, Rechtsanwalt Piene zu veranlassen, für sie das Rechtsmittel einzulegen. Sie hätte vielmehr, nachdem sie, wie sie angibt, von ihm keine Antwort auf ihre Schreiben erhalten hatte, sich an einen anderen Anwalt wenden müssen, notfalls hätte sie sich vom Bundesgerichtshof die Liste der dort zugelassenen Anwälte senden lassen müssen, damit sie einen dieser Anwälte mit der Einlegung der sofortigen Beschwerde beauftragen könnte. Die Klägerin hat nicht dargetan, daß sie ohne ihr Verschulden hierzu nicht in der Lage gewesen ist. Dieser Umstand steht ihrem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist entgegen.

107

- 5 -

Da die Beschwerde nicht innerhalb der in § 223 BGG genannten Frist durch einen nach § 224 BGG zu ihrer Einlegung befähigten Anwalt eingelegt worden ist, mußte sie mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO verworfen werden.

Johannsen

von der Mühlen